

21.08.85

In - Fz - Wi

- 1 -

Verordnung

des Bundesministers des Innern

Zweite Verordnung zur Änderung der Vierten Verordnung zum Waffengesetz (WaffV 4 ÄndV 2)

A. Zielsetzung

Anpassung der Prüf- und Verwaltungsgebühren nach dem Waffenrecht an die seit 1980 gestiegenen Sach- und Personalkosten.

B. Lösung

Änderung der Vierten Verordnung zum Waffengesetz. Die Änderungsverordnung sieht insbesondere folgendes vor:

- Anhebung der Gebühren nach dem Zeitaufwand um durchschnittlich 65 %.
- Anhebung der festen Gebühren zwischen 30 % und 70 % unter Berücksichtigung technischer Veränderungen und struktureller Defizite bei einzelnen Waffenarten.
- Einschränkung der Gewährung von Gebührenermäßigungen bei der amtlichen Prüfung größerer Stückzahlen von Schußwaffen.
- Einführung einer differenzierten Kostenregelung bei Rücknahme oder Widerruf einer waffenrechtlichen Erlaubnis.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Durch die Änderung verbessert sich das Gebührenaufkommen beim Bund und bei den Ländern.

Verordnung

des Bundesministers des Innern

Zweite Verordnung zur Änderung der Vierten Verordnung
zum Waffengesetz (WaffV 4 ÄndV 2)

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
14 (13) - 641 03 - Wa 60/85

Bonn, den 20. August 1985

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die vom Bundesminister des Innern zu
erlassende

Zweite Verordnung zur Änderung der
Vierten Verordnung zum Waffengesetz
(WaffV 4 ÄndV 2)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates auf Grund des Arti-
kels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

In Vertretung


(F. Vogel)

Zweite Verordnung
zur Änderung der Vierten Verordnung zum Waffengesetz (WaffV 4 ÄndV 2)
Vom

Auf Grund des § 49 Abs. 2 und 3 des Waffengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1976 (BGBl. I S. 432), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 1980 (BGBl. I S. 956), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Vierte Verordnung zum Waffengesetz vom 19. Juli 1976 (BGBl. I S. 1810), zuletzt geändert durch § 32 Abs. 2 der Verordnung vom 20. Dezember 1980 (BGBl. I S. 2344), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3 werden die Stundensätze "64" durch "106",
"55" durch "88" und
"47" durch "74"

ersetzt.

2. In § 3 werden die Absätze 5 und 6 wie folgt gefaßt:

"(5) Werden auf Grund eines Antrages in den Räumen der Behörde mindestens 150 Kurzwaffen oder 75 Langwaffen gleichen Typs und Kalibers geprüft, so ermäßigen sich die Gebühren um 10 vom Hundert der Gebührensätze nach Abschnitt II Nr. 14 der Anlage und bei mehr als 300 Kurzwaffen oder 150 Langwaffen um 15 vom Hundert.

(6) Werden weniger als 5 Schußwaffen des gleichen Typs und Kalibers geprüft, so erhöhen sich die Gebührensätze nach Abschnitt II Nr. 14 der Anlage auf das Doppelte, mindestens jedoch auf 10,-- Deutsche Mark pro Waffe."

3. § 6 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Folgende Amtshandlungen sind gebührenfrei:

1. Ausstellung einer Bescheinigung nach § 6 Abs. 2 oder 2a des Gesetzes,
2. Zulassung von Ausnahmen nach § 37 Abs. 3 des Gesetzes, soweit der Gebührenschuldner die tatsächliche Gewalt über den Gegenstand am 1. März 1976 bereits ausgeübt hat,
3. Ausstellung von behördlichen Bescheinigungen nach § 58 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes."

4. Das Gebührenverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) In Abschnitt I wird Nummer 19 wie folgt gefaßt:

- "19. Widerruf oder Rücknahme einer Amtshandlung, zu der der Berechnigte Anlaß gegeben hat. Im übrigen gilt für den Widerruf oder die Rücknahme von Amtshandlungen und für die Ablehnung oder Rücknahme von Anträgen auf Vornahme von Amtshandlungen § 15 des Verwaltungskostengesetzes. 20,-- DM bis zu dem Betrag, der als Gebühr für die Erteilung der jeweiligen Erlaubnis erhoben worden ist."

Die bisherige Nummer 19 wird Nummer 20, Satz 2 dieser Nummer wird gestrichen.

b) Abschnitt II wird wie folgt gefaßt:

"Abschnitt II: Feste Gebühren	DM
1. Ausstellung einer Waffenbesitzkarte (§ 28 Abs. 1 WaffG)	65,--
2. Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Sportschützen oder Waffensachverständige (§ 28 Abs. 2 Satz 1 oder 2 WaffG)	65,--
3. Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Waffensammler (§ 28 Abs. 2 Satz 2 WaffG)	150,--
4. Ausstellung einer Waffenbesitzkarte ohne Bedürfnisprüfung (§ 32 Abs. 2 WaffG)	40,--
5. Ausstellung einer Waffenbesitzkarte in den Fällen des § 28 Abs. 5 Satz 1 WaffG	26,--

B

DM

- | | | |
|-----|---|--|
| 6. | Ausstellung einer gemeinsamen Waffenbesitzkarte (§ 28 Abs. 6 WaffG) | Zuschlag von 20,-- DM zu den Gebühren nach Nummern 1,2, 3 und 5 |
| 7. | Ausstellung oder Umschreibung einer Waffenbesitzkarte über vereinseigene Schußwaffen beim Übergang der Aufsicht über die Schußwaffen auf ein Vereinsmitglied, das bereits eine waffenrechtliche Erlaubnis besitzt | 10,-- |
| 8. | Eintragung in eine bereits ausgestellte Waffenbesitzkarte | |
| | a) einer Berechtigung zum Erwerb einer oder mehrerer Waffen | Gebühr in Höhe der Gebühr für die jeweilige Waffenbesitzkarte gemäß Abschnitt II |
| | b) der Berechtigung zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt über eine oder mehrere Waffen nach § 28 Abs. 5 Satz 1 WaffG | 15,-- |
| 9. | Eintragung | |
| | a) einer oder mehrerer Waffen in die Waffenbesitzkarte nach § 28 Abs. 7 WaffG, soweit die Eintragung nicht bei der Ausstellung der Waffenbesitzkarte oder bei der Eintragung einer weiteren Erwerbsberechtigung in eine Waffenbesitzkarte vorgenommen wird, | 10,-- |
| | b) des Überlassens einer oder mehrerer Waffen in der Waffenbesitzkarte | 10,-- |
| 10. | Ausstellung eines Munitionserwerbscheines (§ 29 Abs. 1 WaffG) | 35,-- |
| 11. | Eintragung der Berechtigung zum Munitionserwerb und Ausstellung eines Munitionserwerbscheines in Form eines solchen Vermerks in der Waffenbesitzkarte (§ 29 Abs. 4 WaffG) | 20,-- |
| 12. | Ausstellung eines Waffenscheines (§ 35 Abs. 1 WaffG) | 80,-- |
| 13. | Verlängerung der Geltungsdauer des Waffenscheines (§ 35 Abs. 1 Satz 4 WaffG) | 40,-- |

14.	Beschußgebühren (§ 16 WaffG)	DM
a)	Büchsen und Flinten für	
aa)	Zentralfeuermunition	5,60
bb)	Randfeuermunition	2,20
b)	aa) Selbstladepistolen mit verriegeltem Verschluß	3,50
	bb) sonstige Selbstladepistolen	2,60
	DM	
c)	Vorderladerwaffen	
aa)	Perkussionsgewehre	8,50
bb)	Perkussionsrevolver	11,--
cc)	Perkussionspistolen	6,50
d)	sonstige Pistolen	2,20
e)	sonstige Revolver	3,40
f)	Schreckschuß-, Reizstoff- und Signalwaffen	
aa)	Pistolen <u>7</u> , Selbstladepistolen <u>7</u>	2,20
bb)	Revolver	2,60
g)	Leuchtpistolen	2,60
h)	Böller mit einem Laufinnendurchmesser bis zu 20 mm je Lauf	13,--
i)	Einsteckläufe für	
aa)	Zentralfeuermunition	7,40
bb)	Randfeuermunition	3,--
j)	Austauschläufe für Büchsen und Flinten für	
aa)	Zentralfeuermunition	5,60
bb)	Randfeuermunition	2,20
k)	Austauschläufe für Pistolen	3,70
l)	Verschlußteile von Langwaffen	4,--
m)	Verschlußteile von Kurzwaffen	
aa)	von Pistolen mit verriegeltem Verschluß	2,65
bb)	von sonstigen Pistolen	1,65
cc)	von Revolvern	2,50

B

		DM
15.	Ausstellung einer Bescheinigung in den Fällen des § 27 Abs. 3 Nr. 1 oder Abs. 3 zweiter Halbsatz WaffG	7,50
16.	Ausstellung einer Bescheinigung über die Berechtigung nach § 7 für die Fälle des § 27 Abs. 4 Satz 2 WaffG	15,--
17.	Abstempelung der Karteiblätter (§ 14 Abs. 2 Satz 2 der 1. WaffV) pro angefangene 50 Stück	7,50
18.	Ausstellung einer beschußtechnischen Bescheinigung (§ 8 Abs. 1 der 3. WaffV)	7,50
19.	Ausstellung einer Bescheinigung über die Nichtdurchführung der Beschußprüfung (§ 8 Abs. 2 der 3. WaffV)	7,50
20.	Zulassung von Ausnahmen in anderen als in Abschnitt I Nr. 8 bezeichneten Fällen, insbesondere nach § 33 Abs. 2 WaffG, § 36 Abs. 3, § 39 Abs. 2 der 1. WaffV	13,--".

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Begründung

B

I. Allgemeines

Die Vierte Verordnung zum Waffengesetz (4. WaffV) vom 19. Juli 1976, die die Kosten der für den Vollzug des Waffenrechts zuständigen Behörden regelt, bedarf einer Anpassung an die inzwischen gestiegenen Personal- und Sachkosten. Mit der Anhebung soll der Kostenentwicklung seit der letzten Gebührenerhöhung am 1. Januar 1980 Rechnung getragen und gleichzeitig das aus früherer Zeit bestehende strukturelle Defizit bei einzelnen Gebühren schrittweise abgebaut werden. Die Verordnung stützt sich auf die Ermächtigung in § 49 Abs. 2 und 3 des Waffengesetzes.

Auswirkungen der Verordnung auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten. Es ist jedoch nicht auszuschließen, daß im Einzelfall höhere Gebühren entsprechende Auswirkungen auf einzelne Preise haben werden; ob und inwieweit dies der Fall sein wird, wird in erster Linie von der jeweiligen Marktlage abhängen, insgesamt aber für das Preisniveau im ganzen ohne fühlbare Bedeutung sein.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 2 Abs. 3):

Die Gebühren nach dem Zeitaufwand sind auf der Grundlage des Gebührenaufkommens für das Jahr 1983 bei der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt und der Bundesanstalt für Materialprüfung neu berechnet worden. Die Neuberechnung umfaßt Kostensteigerungen bei den Personalkosten einschließlich Arbeitszeitverkürzung sowie bei den Personalnebenkosten und bei den Gemeinkosten. Kostensteigernd wirkte sich auch die vom Deutschen Bundestag ausdrücklich geforderte Berücksichtigung weiterer Kostenanteile aus, wie sie in den vom Bundesminister des Innern 1980 erlassenen "Rahmenrichtlinien für die Gebührenbemessung im staatlichen Bereich" enthalten sind. Die Gebührenerhöhungen betragen im Durchschnitt 65 v.H.. Die vorgesehene Erhöhung der Stundensätze ist zur Abgeltung des entsprechenden Kostenaufwandes unabweisbar notwendig. Damit werden die Entgelte den Gebührensätzen angeglichen, die bei den beiden Bundesanstalten für die Kostenverordnung für Nutzleistungen (KVONL) bereits seit dem 17. Juli 1984 gelten.

Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 3 Abs. 5 und 6):

Durch den neu gefaßten § 3 Abs. 5 werden die Gebühren für die Beschußprüfung bei Vorlage größerer Stückzahlen teilweise neu geregelt. Die weitere Gebührenermäßigung bei Vorlage von mindestens 500 Kurzwaffen bzw. 250 Langwaffen soll entfallen; nach den Feststellungen der Beschußämter ergibt sich beim Beschuß von größeren Mengen als 300 bzw. 150 Stück kein zusätzlicher Rationalisierungseffekt, so daß sich die z.Z. geltende Ermäßigung von 25 v.H. nicht mehr rechtfertigen läßt. Ferner sieht der Entwurf eine Reduzierung der Gebührenermäßigung von 20 auf 15 v.H. auch beim Beschuß von mindestens 300 Kurzwaffen bzw. 150 Langwaffen vor. Auch diese Zurücknahme der Gebührenermäßigung ist auf eine Minderung des Rationalisierungseffektes zurückzuführen.

Die Beschußprüfung von Einzelstücken (bis zu 5 Waffen) ist im Verhältnis zur Prüfung größerer Stückzahlen sehr aufwendig, weil sie auf die einzelne Waffe bezogen, unverhältnismäßig mehr Zeit in Anspruch nimmt. Die dadurch entstehenden Mehrkosten müssen durch eine Verdoppelung der regulären Gebühr abgegolten werden.

Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 6):

Durch die Neufassung des § 6 Abs. 1 werden die Vorschriften über die Gebührenbefreiung den derzeitigen Verhältnissen angepaßt. Die Vorschriften der Nummern 1, 2 und 6 sind durch Zeitablauf gegenstandslos geworden; die dort aufgeführten Amtshandlungen waren nur für einen Übergangszeitraum von Bedeutung und sind inzwischen abgeschlossen. Nach Nummer 1 sollen über den bisherigen § 6 Abs. 1 Nummer 3 hinaus auch waffenrechtliche Bescheinigungen nach § 6 Abs. 2 a (für Staatsgäste usw.) gebührenfrei erteilt werden.

Zu Artikel 1 Nr. 4:Buchstabe a)

In Fällen der Rücknahme oder des Widerrufs einer waffenrechtlichen Erlaubnis sind nach der in der Kommentarliteratur vertretenen Auffassung 25 v.H. der für die ursprüngliche Erlaubnis gezahlten Gebühr zurückzuerstatten. Diese Auffassung stützt sich auf den in Abschnitt I Nr. 19 des Gebührenverzeichnisses in Bezug genommenen § 15 Abs. 2 des Verwaltungskostengesetzes. Die dort getroffene Kosten-

B

regelung führt zu unangemessenen Ergebnissen, wenn die Rücknahme oder der Widerruf einer waffenrechtlichen Erlaubnis auf das Verhalten des Antragstellers zurückzuführen ist, z.B. bei Eintritt der Unzuverlässigkeit des Erlaubnisinhabers oder wenn die Erlaubniserteilung auf unzutreffenden Angaben des Antragstellers beruht. Die neue Nummer 19 sieht für diese Fälle nunmehr eine Spezialregelung vor und ermächtigt die Verwaltungsbehörden, eine Gebühr bis zur Höhe der für die Erteilung der Erlaubnis erhobenen Gebühr zu erheben.

Buchstabe b)

Die Gebührensätze des zweiten Abschnittes sind im Grundsatz um 30 % angehoben worden. Damit wird der allgemeinen seit 1980 eingetretenen Kostenentwicklung Rechnung getragen. Die unterschiedliche Gebührenanhebung bei den Gebühren nach dem Zeitaufwand einerseits und den Gebühren nach festen Sätzen andererseits erklärt sich daraus, daß die für die nach dem Zeitaufwand im Jahre 1980 festgesetzten Gebühren bereits damals nicht die tatsächlich entstehenden Kosten abdeckten und durch den Beschluß des Deutschen Bundestages weitere Kostenanteile in die Gebühr einzurechnen waren. Hiervon abgesehen sind die Gebühren nach festen Sätzen bei einer Reihe von Positionen um bis zu 70 % angehoben worden, um bei ihnen ein strukturelles Defizit auszugleichen. Dies trifft für zehn zum Teil bedeutsame Positionen im Abschnitt II zu. Bei den Gebühren für die Beschußprüfung waren außerdem technische Veränderungen zu berücksichtigen.

Für die Ausstellung oder Umschreibung einer Waffenbesitzkarte für vereinseigene Schußwaffen beim Wechsel des für diese Waffen verantwortlichen Vereinsmitgliedes sieht Nummer 7 eine ermäßigte Gebühr vor. In diesen Fällen brauchen die materiellen Versagungsgründe (Zuverlässigkeit, Bedürfnis, Sachkunde) nicht erneut geprüft zu werden. Mit der Gebühr sind daher nur die Kosten für die Ausfertigung des Erlaubnispapiers abzugelten.

Die Gebühr für die Prüfung von Selbstladepistolen (Nr. 14 b) wird in 2 Positionen mit unterschiedlichen Gebührensätzen aufgeteilt. Für Selbstladepistolen mit verriegeltem Verschuß muß wegen des erhöhten Zeitaufwandes eine höhere Gebühr berechnet werden. Gleiches gilt für die Prüfung der Einsteck- und Austauschläufe; hier erfordert das Trennen des Einstecklaufes von der Waffe und die anschließende Remontage einen erheblichen Zeitaufwand. Neu aufgenommen wurde eine Position für den Beschuß von Verschußteilen für Lang- und Kurzwaffen. Den Beschußämtern werden zunehmend solche Teile in größeren Stückzahlen zum Beschuß vorgelegt. Im Hinblick hierauf erscheint es geboten, für die Prüfung dieser Teile feste Gebühren vorzuschreiben.

Die bisherige Nummer 20 (Neuerteilung von Erlaubnissen nach § 7 WaffG) ist gegenstandslos. Die Neuerteilung dieser nach § 57 Abs. 1 WaffG erloschenen Erlaubnisse ist inzwischen abgeschlossen.

Zu Artikel 2:

Die Verordnung soll möglichst umgehend nach Verkündung in Kraft treten.

C

- 1 -

Beschluß

des Bundesrates

zur

Zweiten Verordnung zur Änderung der Vierten Verordnung zum
Waffengesetz (WaffV 4 AndV 2)

Der Bundesrat hat in seiner 555. Sitzung am 18. Oktober 1985
beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grund-
gesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Zu Artikel 1 Nr. 4 (Gebührenverzeichnis)

In Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe b ist in Abschnitt II des
Gebührenverzeichnisses in Nummer 6 in der rechten
Spalte das Zitat

"Nummern 1, 2, 3 und 5"

durch das Zitat

"Nummern 1 bis 5"

zu ersetzen.

Begründung:

Diese Ergänzung soll es ermöglichen, bei der Ausstellung gemeinsamer Waffenbesitzkarten stets einen Gebührenzuschlag zu erheben. Es ist sachlich nicht gerechtfertigt, bei der Ausstellung gemeinsamer Waffenbesitzkarten nach § 32 Abs. 2 Waffengesetz (Abschnitt II Nr. 4 des Gebührenverzeichnisses) weiterhin auf einen Gebührenzuschlag zu verzichten. Es handelt sich insoweit um Waffenbesitzkarten, die ohne Bedürfnisprüfung an Jäger und Sportschützen insbesondere für Kurzwaffen erteilt werden. Auch dieser Personenkreis hat nach § 28 Abs. 6 Waffengesetz Anspruch auf die Erteilung einer gemeinsamen Waffenbesitzkarte, wenn mehrere Personen (z.B. Ehegatten) die tatsächliche Gewalt über die Waffe(n) ausüben. Die Erteilung gemeinsamer Waffenbesitzkarten ist aufgrund der Prüfung der persönlichen Voraussetzungen für die Erlaubniserteilung bei mehreren Personen mit erhöhtem Arbeitsaufwand verbunden, wobei das Entfallen der Bedürfnisprüfung bereits im Rahmen der Grundgebühr nach Nummer 4 berücksichtigt ist. Es erscheint deshalb angemessen, die Ausstellung gemeinsamer Waffenbesitzkarten auch in diesen Fällen in die Zuschlagsregelung nach Nummer 6 mit einzubeziehen.